

# DTSA – Verleihungsbedingungen

Stand: September 2019

## 1 Allgemeines

- 1.1 Der Deutsche Tanzsportverband e.V. verleiht für tanzsportliche Leistungen das Deutsche Tanz-Sport-Abzeichen (DTSA) in Bronze, Silber, Gold und Brillant sowie für Kinder die Kindertanzabzeichen „kleines“ und „großes Tanzsternchen“.
- 1.2 Jeder kann das Deutsche Tanz-Sportabzeichen erwerben, auch wenn er nicht Mitglied eines Tanzsportvereins ist. In diesem Fall ist der Ausrichter für die Versicherung des Teilnehmers verantwortlich.
- 1.3 Für die Abnahmen sind die jeweiligen Landestanzsportverbände zuständig. Ausrichter einer DTSA-Abnahme dürfen nur Landestanzsportverbände oder Vereine, die dem DTV angeschlossen sind, sein. Andere (z.B. Schulen, ...) können eine DTSA Abnahme nur in Kooperation mit einem LTV oder DTV-Verein als Ausrichter veranstalten.
- 1.4 Jeder Leistungslevel (kleines und großes Tanzsternchen, Bronze, Silber, Gold und Brillant) kann beliebig oft wiederholt werden.
- 1.5 Die Abnahmen werden in 3 Kategorien eingeteilt.
  - 1.5.1 Kategorie I: Standardtänze, Lateintänze, Tango Argentino, Discofox, ...  
(weitere Tänze siehe Anhang)
  - 1.5.2 Kategorie II: Breaking, Hiphop, Videoclip, Jazz und Modern/Contemporary, ...  
(weitere Tänze siehe Anhang)
  - 1.5.3 Kategorie III a: Tanzformen mit eigenem Fachverband  
Kategorie III b: Steptanz, Orientalischer Tanz, Rollstuhltanz, ...  
(weitere Tänze siehe Anhang)
  - 1.5.4 Weitere tänzerische Bewegungsformen können in Abstimmung mit dem DTSA Beauftragten des DTV zugelassen und den entsprechenden Kategorien zugeordnet werden. Die Liste der Einteilung in die Kategorie wird jährlich vom FA DTSA festgelegt.
- 1.6 Zwischen den Abnahmen innerhalb einer Kategorie müssen mindestens 4 Monate liegen.
- 1.7 Legt ein Teilnehmer bei einer Abnahmeveranstaltung Abnahmen in unterschiedlichen Kategorien ab, so ist dieser in der Datenerfassung für jede Abnahme extra aufzuführen. Jedes Abzeichen gilt als eigenständige Abnahme und wird auch entsprechend berechnet.
- 1.8 Für Bewerber mit Handicap können die Leistungsanforderungen bzw. die Bewertungskriterien dem Handicap entsprechend angepasst werden. Dies muss auf der Abnahmekarte vermerkt werden.
- 1.9 Verliehen wird das Abzeichen in der jeweiligen Kategorie für Kinder als kleines oder großes Tanzsternchen.
- 1.10 Verliehen wird das Abzeichen in der jeweiligen Kategorie in Bronze, Silber, Gold oder Brillant.
- 1.11 Im Bereich des Schulsports wird das Abzeichen in der jeweiligen Kategorie verliehen als
  - 1.11.1 kleines Tanzsternchen nach der ersten erfolgreichen Abnahme.
  - 1.11.2 großes Tanzsternchen nach erfolgreicher Abnahme an Inhaber des kleinen Tanzsternchens.
  - 1.11.3 Bronze nach erfolgreicher Erstabnahme.

- 1.11.4 Silber nach erfolgreicher Abnahme an Inhaber des Bronzeabzeichens.
- 1.11.5 Gold nach erfolgreicher Abnahme an Inhaber des Silberabzeichens.
- 1.11.6 Brillant nach erfolgreicher Abnahme an Inhaber des Goldabzeichens.
- 1.12 Es wird empfohlen, die Abzeichen in aufsteigender Reihenfolge mit steigenden Leistungsanforderungen zu erwerben.
- 1.13 Es gelten die gemäß Anmeldung anzusetzenden Leistungsanforderungen. Ein Wechsel zwischen den Abzeichen ist während der Abnahme nicht möglich.
- 1.14 Werden die Abzeichen Gold oder Brillant zum 5., 10., 15. Mal erfolgreich abgelegt, so erhält der Teilnehmer das entsprechende Abzeichen mit der Zahl 5, 10, 15, ... Jedes Abzeichen zählt hier für sich. D.h., Inhaber eines Goldabzeichens mit Zahl erhalten bei Ablegung des höheren Leistungslevels Brillant NICHT dieses Abzeichen mit der entsprechenden Zahl, sondern fangen im höheren Level wieder bei 1 an.
  - 1.14.1 Für die Nachweisführung über die Zahl der Wiederholungen sind die Teilnehmer selbst verantwortlich.
  - 1.14.2 Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Urkunden (im Original, als Scan oder Kopie).
- 1.15 Abnahmen nach früher geltenden Verleihungsbedingungen werden angerechnet, sofern sie nachgewiesen werden können.
- 1.16 Abnahmen/Abzeichen von anderen Organisationen werden nicht mitgezählt.

## **2 Abnahme**

### **2.1 Allgemein**

- 2.1.1 Das DTSA kann in jeder tänzerischen Bewegungsform abgelegt werden, soweit der jeweils eingesetzte Abnehmer diese prüfen darf.
- 2.1.2 Jede DTSA Abnahme ist eine eigenständige Veranstaltung. Es ist nicht zulässig, Teilnehmer im Rahmen eines Wettbewerbes/Turnier gleichzeitig auf das DTSA zu prüfen.
- 2.1.3 Es dürfen nur vom zuständigen LTV genehmigte Abnahmen durchgeführt werden.

### **2.2 Teilnehmer**

- 2.2.1 Innerhalb einer Abnahme dürfen einzelne Tänze nicht mehrfach (z.B. als Gruppentanz, Paartanz oder alleine) gezeigt werden. (Beispiel: Wird als Gruppentanz ein Rumba-Mixer getanzt, darf die Rumba nicht nochmals als Paar gezeigt werden.)
- 2.2.2 Abnahmen erfolgen in Trainings- oder Tageskleidung.
- 2.2.3 Die Teilnehmer erkennen mit ihrer Meldung zu einer Abnahme die Verleihungsbedingungen an und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift auf der Abnahmekarte oder Unterschriftsliste. (Bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.) Sie haben die Gebühr nach der Finanzordnung des DTV zu bezahlen.

### **2.3 Ausrichter/Abnahmeleiter**

- 2.3.1 Bei der Anmeldung einer DTSA Abnahme sind die geplanten Disziplinen/Tänze anzugeben, damit ein entsprechender Abnehmer eingesetzt werden kann. (Abnehmer mit gültiger Lizenz können beim jeweiligen LTV erfragt werden.)
- 2.3.2 Der Ausrichter setzt für die Durchführung der DTSA Abnahme geeignete Personen als Abnahmeleiter ein. Sie sollten an einem Einweisungseminar ihres LTV teilgenommen haben. Abnahmeleiter kann auch ein Inhaber einer Abnehmerlizenz sein; er kann gleichzeitig auch als Abnehmer tätig sein.
- 2.3.3 Aufgaben des Abnahmeleiters:
  - 2.3.3.1 Er ist dafür verantwortlich, dass die Abnahme ordnungsgemäß durchgeführt wird und die Verleihungsbedingungen eingehalten werden.

- 2.3.3.2 Er überprüft, dass die Abnahmekarten/Unterschriftenliste richtig, vollständig und leserlich ausgefüllt und vom Teilnehmer unterschrieben sind.
- 2.3.3.3 Er ist dafür verantwortlich, dass die Abnahme ausschließlich von den in der Anmeldung genehmigten DTSA Abnehmern durchgeführt wird. Erscheint ein genehmigter Abnehmer nicht und kann diese Aufgabe nicht von vorhandenen genehmigten Abnehmern mit übernommen werden, so darf der Abnahmeleiter einen anderen Abnehmer mit gültiger Lizenz als Ersatz einsetzen.
- 2.3.3.4 Er legt aufgrund der nutzbaren Tanzfläche sowie der Zahl der eingesetzten Abnehmer fest, wie viel Bewerber gleichzeitig tanzen dürfen.
- 2.3.3.5 Er teilt die Reihenfolge der einzelnen Tänze ein und überwacht deren Dauer. Das gilt auch für Wiederholungs- oder Ersatztänze im Falle eines Nichtbestehens.
- 2.3.3.6 Der Abnahmeleiter überprüft, dass die Abnehmer ihre Wertungen richtig in die Abnahmekarten eingetragen haben, wertet die Karten aus und stellt das Gesamtergebnis fest. Zweifelsfälle hat der Abnahmeleiter unmittelbar zu entscheiden.
- 2.3.3.7 Einsprüche von Abnahmeleitern, Abnehmern oder Bewerbern sind schriftlich über den zuständigen Landesbeauftragten an den DTV-Beauftragten zu richten.
- 2.3.4 Die Unterlagen (Abnahmekarten, Unterschriftenlisten, korrigierte Dateien, ...) sind nach der Abnahme dem DTSA-Beauftragten des jeweiligen Landestanzsportverbandes zuzustellen, der die Verleihung bestätigt, die Urkunde sowie Abzeichen aushändigt und die Meldung an den DTV-Beauftragten weitergibt. Je nach Entscheidung des zuständigen Landestanzsportverbandes besteht auch die Möglichkeit, Urkunden und Medaillen für rechtzeitig gemeldete Teilnehmer im Vorfeld zu erhalten.

## **2.4 Abnehmer**

- 2.4.1 Ein Abnehmer darf zur gleichen Zeit nur eine Person, ein Paar oder eine Gruppe bewerten, und zwar jeden Tänzer einzeln. Ausnahmen genehmigt der LTV.
- 2.4.2 Der Abnehmer bestätigt auf der Abnahme- oder Gruppentanzkarte mit seiner Unterschrift und Angabe seiner DTSA-Abnehmerlizenznummer die gezeigten Tänze – ob bestanden oder nicht bestanden.

# **3 Leistungsanforderung**

## **3.1 Allgemein**

- 3.1.1 Abnahmen können einzeln, als Paar (auch gleichgeschlechtlich) oder in einer Gruppe mit höchstens 16 Personen erbracht werden.
- 3.1.2 Die Dauer für alle Einzel- und Paartänze beträgt mindestens 1 1/2 bis 2 Minuten. Für Gruppentänze beträgt die Mindestzeit 2 Minuten.
- 3.1.3 Werden einzelne Tänze bei einer Abnahme nicht bestanden, können sie nur während derselben Abnahme noch einmal getanzt werden. Wird ein Tanz auch dann nicht bestanden, so ist maximal ein Ersatztanz zulässig.

## **3.2 Leistungsanforderungen für das „Tanzsternchen“**

- 3.2.1 für das „kleines Tanzsternchen“ sind mindestens 2 verschiedene Tänze,
- 3.2.2 für das „großes Tanzsternchen“ mindestens 3 verschiedene Tänze zu tanzen.

### **3.3 Leistungsanforderungen für Bronze, Silber, Gold und Brillant**

Die Leistungsanforderungen werden je nach Kategorie wie folgt festgelegt und gelten für alle Tanzformen innerhalb der jeweiligen Kategorie.

#### **3.3.1 Kategorie I: Standardtänze, Lateintänze, Tango Argentino, Discofox, ...**

- 3.3.1.1 Als Vergleichsmaßstab innerhalb dieser Kategorie gilt der DTV Figurenkatalog der D und C Klassen. Dort nicht definierte Tänze sind entsprechend zu bewerten.
- 3.3.1.2 für Bronze sind mindestens 3 verschiedene Tänze mit jeweils mind. 4 Figuren/Schrittfolgen,
- 3.3.1.3 für Silber sind mindestens 4 verschiedene Tänze mit jeweils mind. 6 Figuren/Schrittfolgen,
- 3.3.1.4 für Gold sind mindestens 5 verschiedene Tänze mit jeweils mind. 8 Figuren/Schrittfolgen,
- 3.3.1.5 für Brillant sind mindestens 6 verschiedene Tänze mit jeweils mind. 10 Figuren/Schrittfolgen zu tanzen.
- 3.3.1.6 Ausnahme: Wird im Bereich Standard Wiener Walzer gewählt, so ist für das jeweilige Abzeichen die Hälfte der oben aufgeführten Figuren/Schrittfolgen zu tanzen. Pendeln (Wiegeschritt) zählt hierbei nicht als eigene Figur.

#### **3.3.2 Kategorie II: Breaking, Hiphop, Videoclip, Jazz und Modern/Contemporary, ...**

- 3.3.2.1 für Bronze sind mindestens 3 verschiedene Choreographien/Tänze auf einfachem Niveau,
- 3.3.2.2 für Silber sind mindestens 4 verschiedene Choreographien/Tänze auf mittlerem Niveau,
- 3.3.2.3 für Gold sind mindestens 5 verschiedene Choreographien/Tänze auf gehobenen Niveau,
- 3.3.2.4 für Brillant sind mindestens 6 verschiedene Choreographien/Tänze auf anspruchsvollem Niveau zu tanzen.
- 3.3.2.5 Die einzelnen Choreographien/Tänze können auch in längere Darbietungen zusammengefasst werden. Die „Gesamtchoreographie“ muss mindestens die je nach Level geforderte Anzahl mal 1 Minuten dauern und entsprechend viele gut erkennbare unterschiedliche Teile enthalten.

#### **3.3.3. Kategorie III a: Country&Western-Linedance, Garde, Twirling, ...**

Die Leistungsanforderungen werden vom jeweils zuständigen Fachverband erstellt. (siehe Anhänge)

#### **Kategorie III b: Steptanz, Orientalischer Tanz, Rollstuhltanz, ...**

Die Leistungsanforderungen werden für jede Tanzart separat geregelt. (siehe Anhänge)

- 3.4 Die geforderte Leistung ist nicht erbracht, wenn weniger Tänze und/oder Figuren/Schrittfolgen getanzt werden.
- 3.5 In Absprache mit dem Veranstalter können für die einzelnen Abzeichen auch mehr Tänze (bis max. 10) getanzt werden. Dies ist vor der Abnahme auf der Abnahmekarte anzugeben. Es ist nicht möglich, im Nachhinein die Anzahl der Tänze zu reduzieren, wenn 2 oder mehr Tänze nicht bestanden wurden. In diesem Fall ist die gesamte Abnahme nicht bestanden.

## **4 Bewertung**

- 4.1 Die Mindestleistung ist erbracht, wenn die Grundanforderungen sauber und exakt getanzt werden. Eine turniermäßige Ausführung ist nicht zu verlangen.
- 4.2 Beim Kindertanzabzeichen „kleines“ und „großes Tanzsternchen“ ist die Mindestanforderung erbracht, wenn sich die Teilnehmer innerhalb der Gruppe bzw. der vorgesehenen Choreographie bewegen. Es gibt hierbei nur ein Gesamtergebnis ohne Aufteilung in einzelne Wertungsgebiete.
  - 4.2.1 Werden Abnahmen in Gruppen durchgeführt, in denen Menschen mit Handicap beteiligt sind, gelten die Mindestanforderungen für diese als erbracht, wenn sie sich innerhalb der Gruppe bzw. der vorgesehenen Choreographie bewegen. Es gibt für sie hierbei nur ein Gesamtergebnis ohne Aufteilung in einzelne Wertungsgebiete.
- 4.3 Bewertet wird in folgenden Wertungsgebieten:
  - 4.3.1 Musik (Takt, Rhythmus, Musikalität),
  - 4.3.2 Balancen (statische, dynamische Balance, Führung bei Paartanz),
  - 4.3.3 Bewegungsabläufe (im Raum, im Verlauf der Energieeinheit, eines Bewegungselements).
- 4.4 Jeder Verband entscheidet, ob er die Bewertung mit Kreuz (x = erbrachte Leistung) und Null (0 = nicht erbrachte Leistung) und/oder mit Punkten (0-5) zulässt. Ist die Bewertung mit Punkten vom LTV freigegeben, entscheidet bei Gruppenabnahmen der Abnehmer, ob er mit Punkten (bei Kleingruppen noch möglich) oder mit Kreuzen wertet.
- 4.5 Jedes Wertungsgebiet wird gesondert beurteilt.
- 4.6 Die geforderte Leistung ist in einem Tanz erbracht, wenn das Wertungsgebiet Musik mit einem Kreuz oder mind. 3 Punkten beurteilt wurde UND in den beiden übrigen Wertungsgebieten (Balancen und Bewegungsabläufe) mindestens ein weiteres Kreuz oder 2 Punkte vergeben wurden.
  - 4.6.1 Wird ein Tanz überwiegend außerhalb des durch die Musik vorgegebenen Taktes bzw. Rhythmus' getanzt (0 oder weniger als 3 Punkte) gilt der Tanz als nicht bestanden. Die Abnahme für diesen Tanz kann wiederholt oder ein Ersatztanz gewählt werden. Dies ist auf der Abnahmekarte entsprechend zu vermerken.

Diese Verleihungsbedingungen wurden vom Fachausschuss DTSA und dem Ausschuss für Sportentwicklung am 21.09.2019 beschlossen und vom Verbandsrat am 13.10.2019 bestätigt.

Alle Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.

### **Anhänge**

*Sukzessive ergänzt werden die Anhänge mit der Liste der Tänze je Kategorie (zu Abschnitt 1.5) sowie den Leistungsanforderungen je Kategorie (zu Abschnitt 3.3)...*

# Anlage zu den DTSA – Verleihungsbedingungen

## Bestimmungen nach Kategorie III a

### für das DTSA Country Western (CW) Tanz

Stand: Dezember 2018

#### 1. Vorbemerkungen

Die Begrifflichkeiten im Tanzsport haben, vom Gardetanz bis zum Jazz und Modern Dance, verschiedene Quellen und Historien. Die Wortbedeutung einzelner Begriffe ist deshalb nicht ohne Weiteres von einer Tanzart zur anderen übertragbar. Ein Formationstanz, beispielsweise, ist das gemeinsame und koordinierte Tanzen von mehreren Personen. Die Tänzer hängen dabei voneinander ab und wirken gemeinsam an einem Gesamtbild. Die eheste Entsprechung im Country-Westertanzen ist deshalb das Country Western Team.

Beim Gruppentanz findet ein ähnlich abgestimmtes Zusammenspiel zwischen mehreren Personen statt, deren Ziel aber nicht unbedingt die Gesamtwirkung zu sein braucht. Bekannteste Beispiele sind die deutschen Volkstänze oder irischen Set Dances. Im Gegensatz hierzu ist der Line Dance im CW-Bereich kein Gruppentanz, da die Interpretation der Musik dem Einzelnen selbst überlassen bleibt und er dabei nicht von anderen Tänzern abhängig ist. Entsprechend stellt die Line Dance Praxis im Regelwerk der Country-Western Verbände auf Einzeltänzer ab. Die Tänzer, die gemeinsam im Wettbewerb auf der Tanzfläche stehen, mögen zwar das gleiche Schrittmaterial vertanzen, bilden aber dennoch weder eine Formation noch eine Gruppe.

Gruppenabnahmen im Line Dance sind fachlich also nur geboten, wenn es sich tatsächlich um den Vortrag einer gemeinsam erarbeiteten Teamchoreografie handelt.

In jedem anderen Fall sind Abnahmen im Line Dance als Einzelabnahmen durchzuführen.

#### 2. Auswahl von Line Dance Choreografien

##### 2.1. „Figuren“ im Line Dance (siehe DTSA Verleihungsbedingungen 3.3.1.2 und 3.3.2)

Die Verleihungsbedingungen sehen im Punkt 3.3.1.2 der DTSA Verleihungsbedingungen eine bestimmte Anzahl von Figuren je Tanz vor. Dort ist auch geregelt, ob es sich dabei um einfache oder anspruchsvolle Figuren handeln soll.

Solche Figuren sind in den bekannten Figurenkatalogen für die Standard- und die Lateintänze festgelegt und allgemein in Gebrauch. Im Line Dance sind solche definierten Figuren grundsätzlich unbekannt und auch wenig zweckmäßig.

Um Abnahmen im Line Dance von der Schwierigkeit her bundesweit zu vereinheitlichen und sicherzustellen, dass auch bei Abnahmen im Line Dance die Verleihungsbestimmungen Beachtung finden, sind Figurenreichtum und choreografische Höhe einer Line Dance Choreografie wie folgt zu bewerten.

Im Line Dance unterscheidet man ‚Schritte‘, ‚Moves‘, ‚Pattern‘ und Bewegungselemente („Figuren“). Dabei sind ‚Schritte‘ definiert als Bewegungen mit Gewichtswechsel (z. B. ‚Step‘). Moves sind Bewegungen ohne Gewichtswechsel (z. B. ‚Point‘). Verbindet man mehrere Schritte und/oder Moves dann wird daraus ein Pattern (z. B. ‚Chassé‘). Verbindet man mehrere Patterns, wird daraus ein choreografisches Bewegungselement („Figur“).

Erst solche Bewegungselemente aus mehreren Patterns (z. B. Chassé+Rock Step Back+Recover = ‚Lindy‘) sind ‚Figuren‘ im Sinne der DTSA-Abnahmebestimmungen.

Geeignete Line Dance Choreografien müssen also 4, 6, bzw. 8 verschiedene solcher Line Dance Bewegungselemente enthalten. Ein Unterschreiten dieser Mindestforderungen ist in den Stufen Bron-

ze und Brillant unzulässig. Bei Silber und Gold (siehe zusätzliche Auswahlkriterien) nur dann, wenn eine besonders hohe Zahl verschiedener oder technisch besonders anspruchsvoller einzelner Patterns dafür hinsichtlich der Schwierigkeit objektiven Ausgleich schaffen. Die Abnahmeleiter haben solche Ausnahmen mit besonderer Sorgfalt zu handhaben.

## 2.2. Choreographische Höhe im Line Dance

Die Verleihungsbedingungen sehen im Punkt 3.3.1.2 der DTSA Verleihungsbedingungen für Bronze Figuren in einfacher, für Silber in mittlerer und für Gold bzw. Brillant in gehobener bzw. anspruchsvoller Choreografie vor.

Bewegungselemente einfacher Choreografie sind beispielsweise:

- Walks mit abschließenden Brushes, Touches oder Kicks mit mehr als 2 Steps bzw. Moves
- Grapevines ohne Drehungen
- nichtsynkopierte Weaves
- Jazzboxes ohne Drehungen
- Kombinationen mit mehreren Splits, Fans und Swivels mit mehr als 2 Steps bzw. Moves
- Kombinationen aus mehreren Switches, Digs, Hooks, Hitch, Touches, Kicks und Points mit mehr als 2 Steps bzw. Moves
- Kombinationen aus Steps mit Kicks, Touches, Hitches oder Points mit mehr als 2 Steps bzw. Moves (z. B. Charleston Step)
- einfache stationäre Turns und zusammen mit den einleitenden oder abschließenden Schritten (z. B. Step-Turn-Step)

Bewegungselemente mittlerer Choreografie sind beispielsweise:

- Grapevines mit Drehungen
- synkopierte Grapevines
- Jazzboxes mit Drehungen
- Kombinationen mit Swivets, Apple Jacks oder Pidgeon Toes
- komplexe stationäre Turns (z. B. Monterey Turns)
- Chassés (auch extended Chassés) und Chassés mit Drehungen zusammen mit einleitenden oder abschließenden Schritten
- alle progressiven Turns zusammen mit ihren einleitenden oder abschließenden Schritten
- alle Triple Steps oder Lock Steps mit Abwandlungen oder mit Drehungen zusammen mit ihren einleitenden oder abschließenden Schritten

Bewegungselemente gehobener / anspruchsvoller Choreografie sind beispielsweise:

- synkopierte Jazzboxes
- alle Spins (Drehungen auf einem Bein über mindestens 360°) zusammen mit ihren einleitenden oder abschließenden Schritten
- alle Turns in Verbindung mit Rondés o.ä.
- Kombinationen mit Body Rolls o.ä.
- Kombinationen mit Arabesque, Battement oder Developé
- komplexe Kombinationen aller Art (z.B. Vaudeville Steps)
- aufwendige Verlängerungen einfacher Figuren (z.B. extended syncopated Weave)
- Kombinationen mit Hops, Skips oder Scoots

### 2.2.1. Zusätzliche Auswahlkriterien

Line Dances im Breitensport haben selten eine Länge von mehr als 32 Schlägen. Es wird in der Praxis unmöglich sein, Choreografien mit 8 Figuren ausnahmslos anspruchsvoller Choreografie zu finden.

Für Abnahmen im Line Dance werden deshalb, abweichend von den DTSA Verleihungsbedingungen Punkte 3.3.1.2 und 3.3.2, in der Stufe Gold auch bis zu 5 Figuren mittlerer Choreografie angerechnet. In der Stufe Silber dürfen analog bis zu 4 einfache Figuren angerechnet werden.

Weitere Minderungen der Leistungsforderungen, z.B. wegen fortgeschrittenen Alters oder Behinderung, ergeben sich aus den DTSA Verleihungsbedingungen Punkt 4.2.1.

### 2.3. ‚Tänze‘ im Line Dance

Nach dem Rahmentrainingsplan im DTV ergibt sich *die Bewegungstechnik aus den für die einzelnen Tänze charakteristischen aber unterschiedlichen Bewegungsmustern, die sich aus der Verschmelzung der historischen und gegenwärtigen Deutung der Musik in den einzelnen Tänzen ergibt.*

Entsprechend gibt es kein eigenständiges Bewegungsmuster „Line Dance“. Die Bewegungscharakteristika sind vielmehr die gleichen wie im Paartanz. Diesbezüglich unterscheidet sich Line Dance nur durch den Verzicht auf „Führen und Folgen“.

Wenn die DTSA Verleihungsbestimmungen in 3.3.1 nach Abzeichenstufe 3, 4, 5 oder 6 *verschiedene Tänze* fordern, so gilt dies uneingeschränkt auch für Abnahmen im Line Dance. Auch Line Dancer tragen also langsamen Walzer, Cha Cha Cha oder Polka etc. vor. Entsprechend ist bei Abnahmen im Line Dance auf die entsprechende rhythmische und tänzerische Vielfaltigkeit zu achten. Dabei ist bei Abnahmen im Line Dance vorzugsweise unter folgenden Tänzen auszuwählen:

- Slow Waltz
- East Coast Swing
- Polka
- Samba
- Night Club Twostep
- West Coast Swing
- Texas Twostep
- Rumba
- Cha Cha Cha

Es ist insbesondere unzulässig z.B. die geforderten *3 verschiedenen Tänze* für die Stufe Bronze mehrfach im gleichen Rhythmus (Tanz) zu tanzen. Eine Unterscheidung, statt nach Rhythmen, nur hinsichtlich der gewählten Instrumentalisierung (Musik nach Country- bzw. Non Countrymusik) ist ebenfalls fachlich unzureichend.

Wo immer möglich sollen die Abnahmeleiter/ausrichtenden Vereine die Auswahl der Rhythmen/Tänze dem jeweiligen Anwärter überlassen und entsprechend mehr verschiedene Tänze siehe Aufzählung oben anbieten, als für die jeweilige Abzeichenstufe gefordert.

### 3. Abnahmen im Couple Dance

Die Leistungsanforderungen bei Abnahmen im Couple Dance entsprechen denen der Kategorie der DTSA Verleihungsbedingungen Punkt 3.3.1.. Für die Auswahl von Tänzen gilt die Auflistung aus 2.3 dieses Dokuments.

#### **4. Abnehmer DTSA Country Western Tanz**

Die Richtlinien für den Erwerb und den Erhalt der Abnehmerlizenz sehen vor als Abnehmer in erster Linie aktive Breitensporttrainer einzusetzen.

In Ausnahmefällen können auch sonstige „geeignete Personen“ eingesetzt werden. Eine Auswahl solcher Personen ohne Trainerlizenz für den Bereich Country-Westertanzsport ist in aller Regel unzulässig.

Abnehmerlizenzen für Abnahmen nach Kategorie III a CW-Tanz genehmigen die CW Landesverbände. Sie gelten grundsätzlich nur für dessen Zuständigkeitsbereich.

Für die Erteilung einer überregionalen Abnehmerlizenz bedarf es der Genehmigung durch den Bundesfachverband für Country-Westertanz Deutschland e.V. (BfCW).

#### **5. Anmeldung von Abnahmen im Country Western Tanz nach Kategorie III a**

Abnahmen sind generell über den jeweiligen Landestanzsportverband anzumelden. In dieser Anmeldung ist anzugeben, dass es sich um eine Abnahme nach Kategorie III a handelt.

Diese Abnahmen und die dort eingesetzten Abnehmer bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen CW Landesverband. In Regionen ohne einen vom BfCW anerkannten CW Landesverband übernimmt der BfCW diese Zuständigkeit unmittelbar.

Die Figuren ihres Vortrages wählen die Tänzer prinzipiell durch das verwendete Stepsheet selber aus. Organisatorische Gründe legen in der Regel eine Festlegung der zu tanzenden Choreografien durch den Abnahmeleiter oder den durchführenden Verein nahe.

In dieser Auswahl liegt der Schlüssel der beabsichtigten Vereinheitlichung des Schwierigkeitsgrades. Es gilt daher sicherzustellen, dass die Bestimmungen zu Zahl und choreografischer Höhe der Bewegungselemente aus Abschnitt ‚Auswahl von Line Dance Choreografien‘ auch erfüllt werden. Eine Unterschreitung müsste sonst nach DTSA Verleihungsbedingungen Punkt 3.4 das Nichtbestehen zur Folge haben.

Der CW-Beauftragte für das DTSA im räumlich zuständigen CW Landesverband (falls nicht vorhanden, der des BfCW) unterstützt diese Auswahl. Dazu ist der Anmeldung von Abnahmen im CW-Tanz stets eine Auflistung der vorgesehenen Stepsheets (Tanzname und Choreograf) beizufügen.

Der zuständige CW-Beauftragte für das DTSA genehmigt die Verwendung der Choreografien aus fachlicher Sicht oder verlangt gegebenenfalls deren Austausch durch angemessenere Line Dances.

Für Abnahmen im Line Dance bedarf es deswegen eines zeitlichen Vorlaufs von mindestens 8 Wochen.